

## Merkblatt

**Gebindelager****1. Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in einem oder mehreren Gebinden (Fässer, Kannen, Flaschen usw.) mit einem Nutzvolumen bis 450 Liter.

**2. Grundsatz**

In vielen Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben werden wassergefährdende Flüssigkeiten in Gebinden gelagert. Beim Umgang und bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Gebinden sind verschiedene organisatorische und technische Aspekte zu beachten, da es sich in der Regel um Stoffe oder Erzeugnisse handelt, welche bei unsachgemässer Handhabung zu erheblichen und langfristigen Gesundheits- und Umweltschäden führen können. Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Mit diesem Merkblatt will das Amt für Umwelt aufzeigen, welche Möglichkeiten für eine korrekte Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten bestehen.

**3. Schutzmassnahmen für die Lagerung****3.1 Gebinde von 1 bis 20 Liter in den Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen**

Für Gebinde von 1 bis 20 Liter gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Gewässerschutzgesetzes. Dabei gilt es vor allem, Flüssigkeitsverluste zu verhindern. Um dies zu erreichen, muss sich die Art des Gebindes für eine fachgerechte und sichere Lagerung der darin enthaltenen Flüssigkeiten eignen.

### 3.2 Staffelung der Schutzmassnahmen für Gebinde von 20 bis 450 Liter gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV)

		Massnahmen	Legende:
Gewässerschutz - bereiche	üb	V + E	V: Schutzmassnahmen, die gewährleisten, Flüssigkeitsverluste zu <b>verhindern</b> (Behälter).  E: Schutzmassnahmen, die gewährleisten, Flüssigkeitsverluste zu <b>erkennen</b> (Auffangschale).  Z: Schutzmassnahmen, die gewährleisten, auslaufende Flüssigkeit <b>zurückzuhalten</b> (Auffangwannen).
	A <sub>u</sub> , A <sub>o</sub> , Z <sub>u</sub> , Z <sub>o</sub>	V + E	
Grundwasserschutz- -areale	S3 / SA3	V + Z Mengenbeschränkung 450 Liter	
	S2 / S1 SA2 / SA1	Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ist verboten. (Einzige Ausnahme: Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient)	

### 3.3 Auffangschalen für Gebinde von 20 bis 450 Liter in allen Gewässerschutzbereichen

Schutzmassnahmen: Leichtes Erkennen von Flüssigkeitsverlusten;

Gebinde sind auf standfestem Boden und innerhalb von Auffangschalen zu lagern. Die Auffangschalen haben die Grundflächen der Gebinde so zu überragen, dass Lagergutverluste beim Betrieb und bei Unfällen nicht unbemerkt versickern. Die Flächen, die durch Flüssigkeitsverluste benetzt werden können, müssen lagergutbeständig sein.

### 3.4 Auffangwannen für Gebinde von 20 bis 450 Liter in der Grundwasserschutzzone S3

Schutzmassnahmen: Leichtes Erkennen und vollständiges Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten;

In dieser Zone sind die Gebinde in Auffangwannen zu lagern. Die Wände der Auffangwannen müssen so weit über deren Grundflächen hinausragen, dass Flüssigkeitsverluste beim Betrieb und bei Unfällen erkannt und zurückgehalten werden. Die Flächen, die durch Flüssigkeitsverluste benetzt werden können, müssen lagergutbeständig sein.

Fassungsvermögen (Rückhaltevolumen) der Auffangwanne: **100 % aller in der Auffangwanne gelagerten Flüssigkeiten**. Mengenbeschränkung: max. 450 Liter je Auffangwanne

## Aufstellungsarten (Beispiele)

Im Gebäude



Im Freien, überdacht



Auffangschalen aus Beton **mit oder ohne Abdichtung**, Randhöhe mind. 10 cm, kein Ablauf (gilt für alle Gewässerschutzbereiche)

Auffangschalen aus Beton **mit Abdichtung**, Fassungsvermögen (Rückhaltevolumen) 100 % (gilt für Grundwasserschutzzone S3)

## Aufstellung im Gebäude



Auffangschalen aus Stahl oder Kunststoff, Randhöhe mind. 10 cm (gilt für alle Gewässerschutzbereiche)

Auffangschalen aus Stahl oder Kunststoff, Fassungsvermögen 100 % (gilt für Grundwasserschutzzone S3)

Auffangschalen aus Stahl auf Trägerrost von mind. 2 cm Höhe

#### 4. Dichtheitsprüfung von Auffangvorrichtungen

Auffangwannen/-schalen sind einer Bau- und Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Der Dichtheitsnachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Bei Schutzbauwerken aus Beton ohne Abdichtung: Eine Dichtheitsprüfung mit Wasser
- Bei Schutzbauwerken aus Beton mit Abdichtung kann auf eine Dichtheitsprüfung mit Wasser verzichtet werden, wenn mit mechanischer Prüfung der Nachweis erbracht werden kann, dass die Abdichtung (Folie, Beschichtung, Laminat) porenfrei/dicht ist.
- Bei Auffangwannen/-schalen aus Stahl: Eine Bau- und Dichtheitsprüfung nach Regeln der Technik (SVTI)
- Bei Auffangwannen/-schalen aus Kunststoff: Eine Bau- und Dichtheitsprüfung nach Regeln der Technik (KVS)

#### 5. Gebindeabfüllstellen

Werden z.B. Kannen aus Fässern befüllt, so müssen Auffangwannen bzw. -schalen so gross bemessen sein, dass die abzufüllenden Kannen in die Auffangwanne bzw. -schale hineingestellt werden können. Ein Füllvorgang muss während seiner ganzen Dauer überwacht werden.

#### 6. Wartung und Kontrolle

Der Inhaber eines Gebindelagers hat dieses unter Kontrolle zu halten und dessen einwandfreien Zustand zu gewährleisten (Sorgfaltspflicht). Festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

#### 7. Bewilligungs-/Meldepflicht für Gebindelager

Die Bewilligungs-/Meldepflicht von Gebindelagern richtet sich nach der Zonenzugehörigkeit, der Lagermenge und der Wassergefährdungsklasse der gelagerten Stoffe.

Bewilligungspflichtige Gebindelager	Meldepflichtige Gebindelager
- ab 450 Liter in Grundwasserschutz-zonen und -arealen	- ab 450 Liter in den Gewässerschutzbereichen A <sub>u</sub> , A <sub>o</sub> und in den übrigen Bereichen (üB)

Gebindelager unter 450 Liter sind gewässerschutzrechtlich weder bewilligungs- noch meldepflichtig. Sie sind nach dem Merkblatt Gebindelager zu erstellen und zu unterhalten.

Hinweis: Die Bewilligungspflicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach der Baugesetzgebung, bleibt vorbehalten.

#### Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: +41 71 353 65 35, E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu